

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altkalen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altkalen vom 27.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altkalen erlassen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu vier Tagen im Jahr wird auf Antrag als Entschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 25,00 Euro pro Tag gewährt.
- (2) Als Antrag gilt der durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eingereichte und unterzeichnete Nachweis über die Teilnahme an Lehrgängen. Die Unterschrift des Wehrführers ist erforderlich.

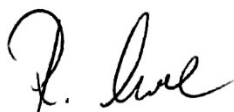
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Altkalen, den 23.07.2021



Renate Awe  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

29. Juli 2021

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. J. Bernau